

Satzung
über die Erhebung vom Elternbeiträgen und sonstigen Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen und in Tagespflege
(Elternbeitragssatzung)
in der Fassung ab 01. August 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert wurde, sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert wurde, hat der Gemeinderat Klipphausen in seiner Sitzung am 09. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Zur Erfüllung des SächsKitaG betreibt die Gemeinde Klipphausen Kindertagesstätten mit Krippen, Kindergärten und Horten als öffentliche Einrichtungen (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt) in ihrer Trägerschaft. Unabhängig davon können Tagespflegestellen eingerichtet werden.
- (2) Diese Satzung regelt die Höhe der Elternbeiträge in den Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 15 Abs. 1 und 2 des SächsKitaG.
- (3) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
- (4) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Klipphausen betreut werden, gelten in Verbindung mit der Beitragstabelle gemäß Anlage zu § 4 der Satzung die §§ 2 bis 9 dieser Satzung.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weiterer Entgelte

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung der gemeindlichen Einrichtungen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) nach in die Kindereinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Aufnahme eines Kindes richtet sich nach dem ersten Tag der Betreuung. Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, wird der volle Elternbeitrag fällig, bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird für den Monat der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.

(6) In der Eingewöhnungszeit (i.d.R. 2 Wochen) wird, unabhängig von der tatsächlichen Verweilzeit in der Einrichtung, der Beitrag für eine Betreuung von 4,5 Stunden festgesetzt.

(7) Die Änderung der Betreuungszeit für den Folgemonat ist der Kindereinrichtung / Tagespflegestelle bis zum 20. des Monats zu melden. Später gemeldete Veränderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(8) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(9) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe des Elternbeitrages Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege; Veränderung der Betreuungszeit, Änderung des Wohnsitzes u. a. unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Einrichtung bekannt zu geben.

§ 3

Beitragsschuldner

(1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge erhoben (§ 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG).

(2) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

(4) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindereinrichtungen besuchen, beim alleinerziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, wird der Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

(5) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist der Krippenbeitrag bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu entrichten.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Klipphausen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klipphausen ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

Weitere Elternentgelte

(1) Bei verspäteter Abholung innerhalb der Öffnungszeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus werden

- für Krippe 7,41 EUR je angefangener Betreuungsstunde
- für Kindergarten 3,09 EUR je angefangener Betreuungsstunde
- für Hort 2,50 EUR je angefangener Betreuungsstunde fällig.

Bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit werden

- 25,00 EUR je angefangene Viertelstunde fällig.

(2) Aufgrund der 12-monatigen Beitragserhebung wird auch in den Ferienmonaten die Betreuung in einer Kindereinrichtung der Gemeinde abgesichert. Für die Hortbetreuung in den

Ferien über die bisherige Betreuungszeit hinaus wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, wenn eine regelmäßige Betreuung im gesamten Schuljahr für 6 Stunden vereinbart ist.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Eltern mit der Zahlung von zwei vollen Monatsbeiträgen im Rückstand befinden bzw. 2 Monate einen Beitrag zahlen, den sie ohne Zustimmung des Trägers eigenständig gekürzt haben.

(2) Die Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

§ 8

Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Telefonnummern der Personensorgeberechtigten.

(2) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Absenkung des Elternbeitrags gemäß § 4 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Gemeinde Klipphausen insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse (Erklärung zum Status Alleinerziehend)
- Nachweise des Zählkindstatus (einwohnermelderechtlicher Nachweis)

§ 9

Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag und der Daten, die für die Absenkung des Elternbeitrags gem. § 11 Abs. 2 erhoben wurden) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das

Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung:

- Achtes Sozialgesetzbuch
- DSGVO
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG).

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01. August 2023 außer Kraft.

Klipphausen, 15. Juli 2024


Mirko Knöfel
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Elternbeitragsatzung

ab 01.08.2024

Kommune: Gemeinde Klipphausen													
Kinderkrippe / Kindertagespflege													
	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h		11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
	Familie							Alleinerziehend					
1. Kind	391,71 €	356,10 €	320,49 €	267,08 €	213,66 €	160,25 €		371,18 €	337,43 €	303,69 €	253,08 €	202,46 €	151,85 €
2. Kind	314,71 €	286,10 €	257,49 €	214,58 €	171,66 €	128,75 €		289,04 €	262,77 €	236,49 €	197,08 €	157,66 €	118,25 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei							beitragsfrei					
Kindergarten													
	11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h		11 h	10 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
	Familie							Alleinerziehend					
1. Kind	220,06 €	200,06 €	180,05 €	150,04 €	120,03 €	90,03 €		209,06 €	190,06 €	171,05 €	142,54 €	114,03 €	85,53 €
2. Kind	178,99 €	162,73 €	146,45 €	122,04 €	97,63 €	73,23 €		167,26 €	152,06 €	136,85 €	114,04 €	91,23 €	68,43 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei							beitragsfrei					
Hort													
	6 h	5 h		6 h	5 h								
	Familie			Alleinerziehend									
1. Kind	97,23 €	81,03 €		92,73 €	77,28 €								
2. Kind	81,23 €	67,70 €		76,23 €	63,53 €								
3. Kind und weitere	beitragsfrei			beitragsfrei									